

Geltungsbereich	Art der Anpassung	In die Artikel aufnehmen	Text zum Kopieren und einfügen	Kommentar
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Erscheinungsform	Der Verein und seine Sektionen/Riegen unterwerfen sich den Statuten und Reglementen derjenigen Organisationen, deren Mitglieder sie sind. Diese sind für die Mitglieder der Vereine von Rechtes wegen bindend. Die Mitglieder des Vereins erkennen die entsprechenden Statuten und Reglemente an und halten sich an sie.	
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Ethik	Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe sowie die direkten und indirekten Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt und befolgt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Er verbreitet diese Prinzipien in ihrem Wirkungsbereich. Die entsprechenden Bestimmungen gelten insbesondere für seine Organe, Mitglieder, Athlet*innen, Trainer*innen, Funktionär*innen, Leiter*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte. Mutmaßliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können gemäss dem Ethik-Statut sanktioniert werden. In anderen Fällen werden die rechtliche Beurteilung und ggf. die Sanktionen ausschliesslich vom Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss staatlicher Gerichte, gemäss den Bestimmungen des Doping-Statuts und der Ethik-Statuten ausgesprochen. Darüber hinaus anerkennt der Verein die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäß den Statuten des STV bzw. den entsprechenden Reglementen.	Die Änderungen betreffend den Punkt „Ethik“, der bereits im letzten Jahr hätte geändert werden müssen.
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Kategorie des Mitglieds	Gemäss den Vorschriften des STV müssen alle Vereinsmitglieder, bzw. Sektionen und deren Mitglieder für jedes Kalenderjahr (01.01 - 31.12) dem Kantonalverband bzw. dem STV gemeldet werden.	Einfache Klarstellung bezüglich des „Kalenderjahres“.
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Austritt/ Streichung / oder andere ähnliche Artikel	Ein Austritt ist (jederzeit, zum Datum, zum Jahresende, Saisonende) möglich und muss spätestens (Wochen/Monate) vor der Generalversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden. Die Beiträge von Mitgliedern sind auch bei einem Austritt während des Jahres, für das ganze Jahr geschuldet.	
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Ausserordentliche Versammlung	Der Vereinsvorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, verlangen.	
Gemischte Vereine	Anpassung Aktualisierung	Zusammensetzung des Verwaltungsorgans	Der Vereinsvorstand muss eine Geschlechterquote vorlegen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht (je 40%/Eigenwert)	Dieser Vorschlag ist jedem Verein freigestellt

Alle Vereine	Schaffung	Interessenkonflikt	Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft, effizient und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Vereins aus. Besteht für ein Vorstandsmitglied die Gefahr eines Interessenkonflikts im Bezug auf einen Beschluss des Vorstands, so informiert das Mitglied den Präsidenten oder die Präsidentin und zieht sich während der Beratung und der Beschlussfassung zurück. Außerdem entzieht sich das Mitglied jeglichem Austausch mit den anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so informiert dieser/diese seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn das betreffende Mitglied den behaupteten Interessenkonflikt bestreitet, trifft der Vorstand eine Entscheidung, indem er das betreffende Mitglied ausschließt. Annahme von Geschenken: Mitglieder des Vorstands (ggf. anderer Organe) dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile, die in irgendeiner Weise mit ihrem Mandat im Verein in Verbindung stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und deren Wert 100.00 CHF übersteigt, verlangen, annehmen oder gewähren.	Es ist möglich, diesen Punkt durch ein Reglement festzulegen
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Dauer des Mandats	Die Amtszeit beträgt vier Jahre (oder weniger).	Die Dauer eines jeden Mandats beträgt jetzt vier Jahre. Die Wiederwahl ist weiterhin möglich
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Dauer der Amtszeit	Eine Amtszeit beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Generalversammlung (oder Beschreibung der Amtszeit). Die Gesamtdauer der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 12 Jahre (oder eine andere Dauer) bzw. 16 Jahre (oder eine andere Dauer) nicht überschreiten, wenn es mindestens eine Amtszeit als Präsident*In gibt.	Die Maximaldauer kann abweichen
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Zusammensetzung der Revisionsinstanz	Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Revisoren, die die Revisionsinstanz bilden (sowie einen Ersatzrevisor). Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle für die gleiche Amtszeit wählen.	
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Aufgaben der Revisionsinstanz	Sie ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltung sowie die Belege einzusehen.	
Alle Vereine	Anpassung Aktualisierung	Beiträge	Die Beiträge sind für das/die gesamte (Kalenderjahr/Saison) zu entrichten.	

* Es ist zu beachten, dass jeder Artikel frei ergänzt werden kann. Die aufgeführten Punkte sind solche, die unbedingt enthalten sein müssen.

Rot muss entsprechend für den jeweiligen Verein angepasst werden.